

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/9 1Ob604/91, 4Ob23/02i, 7Ob130/02x, 1Ob25/06t, 3Ob2/09d, 3Ob92/11t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1991

Norm

AnfO §2 Z3

KO §28 Z3

Rechtssatz

Ist der Anfechtungsgegner naher Angehöriger des Schuldners, hat er Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus denen verlässlich darauf geschlossen werden kann, der Schuldner habe sich bei der angefochtenen Rechtshandlung nicht einmal damit abgefunden, dass seine Gläubiger nicht rechtzeitig befriedigt werden beziehungsweise dass die Unkenntnis wenigstens dieses Vorsatzes des Schuldners nicht einmal auf einer leichten Fahrlässigkeit beruhte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 604/91

Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 604/91

Veröff: ÖBA 1992,582

- 4 Ob 23/02i

Entscheidungstext OGH 12.02.2002 4 Ob 23/02i

Auch

- 7 Ob 130/02x

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 130/02x

Beisatz: Dabei dürfen die Rechtshandlungen des Schuldners nicht isoliert betrachtet und beurteilt werden, sondern als Teil einer Gesamtregelung mit wechselseitiger konditionaler und kausaler Verknüpfung. (T1)

- 1 Ob 25/06t

Entscheidungstext OGH 16.05.2006 1 Ob 25/06t

Auch; Beisatz: Dabei geht jede Unklarheit zu Lasten des Anfechtungsgegners. (T2)

- 3 Ob 2/09d

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 2/09d

Bei wie T2; Bei wie T1; Beisatz: Die Unkenntnis von der Benachteiligungsabsicht darf nicht einmal auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. (T3)

- 3 Ob 92/11t

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 92/11t

Auch; Bei wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0050737

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at